

VEREINSSATZUNG

(Geändert mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2016)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 11.10.1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen SV Victoria 90 Leipzig.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die allseitige Förderung und Organisation des Breitensports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch sportlichen Übungsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen.
- (3) Der Verein finanziert sich aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder sowie aus Spenden und Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwen-

dungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form der pauschalen Tätigkeitsvergütung (z.B. für Übungsleiter) gemäß § 3 Nr. 26 EStG (derzeit maximal € 2.400,00 p.a.) oder für nicht unter Nr. 26 fallende Tätigkeiten für den Verein (z. B. für Vorstandsmitglieder) als Ehrenamtspauschale bis maximal zur Höhe des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages (derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG und mit € 720,00 p.a. dotiert) geleistet werden. Grundlage sind Festlegungen des Vorstandes unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit dem Aufnahmegesuch wird die Satzung des Vereins durch das Mitglied anerkannt.
Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist erst nach Ablauf von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Diese Beiträge werden ausschließlich zur Deckung der Kosten des Vereins verwendet.
- (3) Die Beiträge sind monatlich zu entrichten. Sie können auch für mehrere Monate im Voraus bezahlt werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang (zumindest auf dem Sportplatz) sowie auf der Homepage des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr.
2. Feststellung der Jahresrechnung.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Berichtes der Mitglieder der Revisionskommission.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Wahl des Vorstandes.
8. Wahl der Mitglieder der Revisionskommission.
9. Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem stellvertretenden Präsidenten,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Geschäftsführer,
 5. dem Abteilungsleiter Fußball.

- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der erweiterte Vorstand umfasst zur Organisation des Vereinslebens neben dem geschäftsführenden Vorstand weitere Vereinsmitglieder, deren grundsätzliche Aufgaben durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden können Nachwahlen oder eine kommissarische Einsetzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der stellvertretende Präsident, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes des Vereins gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch ihren Leiter bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

- (3) Die Abteilungsleiter sowie ihre Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und diesen auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder der Revisionskommission geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Leipzig e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
- (5) Als Liquidatoren werden der Präsident und der stellvertretende Präsident bestellt.

Der SV Victoria 90 Leipzig e.V. ist Rechtsnachfolger der BSG Empor-Nordwest Leipzig, gegründet 1953.